



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement sind:

- Verordnung über die Heimaufsicht des Kantons Appenzell AR
- Stiftungsurkunde der Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau und der Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Organisationsreglement der Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Leitbild der Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Reglement über die Beihilfe zum Suizid
- Richtlinien zur Basisqualität Appenzell Ausserrhoden
- Datenschutz in den Alters- und Pflegeheimen Curaviva

2. Zweck

In den Häusern Ebnet, Park und Waldegg, nachstehend Häuser genannt, werden gesunde und kranke alte Menschen beherbergt, betreut und gepflegt. Es können auch Dienstleistungen für Behinderte und Betagte erbracht werden, welche nicht in der Stiftung wohnen.

Dieses Reglement regelt die Beziehungen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Stiftung Altersbetreuung Herisau.

3. Anmeldung

Die Eintrittsvereinbarung erfolgt schriftlich. Anmeldeformulare mit den notwendigen Informationen sind bei der Verwaltung und auf www.altersbetreuung.ch erhältlich.

4. Aufnahme

Für eine Aufnahme sind folgende Kriterien in der erwähnten Reihenfolge massgebend:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Herisau und der angeschlossenen Vertragsgemeinden (gemäss Vereinbarung zwischen der Stiftung Altersbetreuung Herisau und den Vertragsgemeinden) oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre dort wohnhaft und steuerpflichtig waren.
- Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell AR
- Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb des Kantons Appenzell AR
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Aufnahme in eines der Häuser.

5. Eintritt

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt.

Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Stiftung Altersbetreuung Herisau. Es wird ein schriftlicher Betreuungs- und Pensionsvertrag abgeschlossen.

6. Zimmerzuteilung / Zimmermöblierung

Persönliche Wünsche für die Zimmerzuteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung.

Bewohner haben die Möglichkeit, ihre Zimmer mit eigenen Möbeln und Bildern zu möblieren. Bewohner in Einbettzimmern erhalten eigene Zimmer- und Hausschlüssel.

7. Reservation

Erfolgt der Eintritt nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt, wird für die Zeit der Reservation 75 % des vereinbarten Pensionspreises in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Stiftung Altersbetreuung Herisau über das Zimmer verfügen.

8. Abwesenheiten

Bei Abwesenheit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Für den Abreise- und Rückkehrtag erfolgt keine Verpflegungsgutschrift. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird nur am Abreisetag und am Tag der Rückkehr verrechnet.

9. Betreuung und Pflege

9.1 Betreuung und Pflege durch das Personal

Die bedarfsgerechte Betreuung und Pflege wird durch qualifiziertes Personal sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.

9.2 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nureingeschränkt werden, um ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

9.3 Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl. In der Regel erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

9.4 Seelsorgerliche Betreuung

Für die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner steht das Haus allen Konfessionen und Gemeinschaften offen.

9.5 Beihilfe zur Selbsttötung

Es besteht ein Reglement über die Beihilfe zum Suizid in den Institutionen der Stiftung Altersbetreuung Herisau vom 19. Februar 2009.

10. Pensionstaxen

10.1 Allgemeine Information

Für die Berechnung der Taxen wird von einem selbsttragenden Betrieb ausgegangen. Die Taxen werden in separaten Taxordnungen festgehalten.

Änderungen der Taxordnungen werden der Bewohnerin und dem Bewohner zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

10.2 Vorauszahlung (Depot)

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat mit dem Einzug eine Vorauszahlung von CHF 4'500.– zu entrichten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Vertrags und nach Bezahlung der aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Stiftung Altersbetreuung Herisau wird die Vorauszahlung in der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Bei der Vertragswandlung vom Ferien- oder befristeten Aufenthalt in einen unbefristeten Aufenthalt wird die Vorauszahlung ebenfalls in Rechnung gestellt.

10.3 Übermässige Beanspruchung

Bei übermässiger Beanspruchung des Zimmers (z.B. wegen Haustieren) haben die Bewohnerin oder der Bewohner für die übermässige Beanspruchung aufzukommen. Der Kostenanteil der Bewohnerin oder des Bewohners richtet sich dabei nach der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz. Eine übermässige Beanspruchung des Zimmers, die auf die pflegerischen Aufgaben zurückzuführen sind, wird der Bewohnerin oder dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.

10.4 Finanzierung des Aufenthalts

Für Finanzierungsfragen wenden Sie sich bei Bedarf an Pro Senectute AR.

11. Auflösung des Betreuungs- und Pensionsvertrags

11.1 Kündigung

Der Betreuungs- und Pensionsvertrag ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei befristeten Verträgen mit vorzeitigem Austritt, Todesfall und ärztlich angeordnetem Übertritt werden 75 % des Pensionspreises bis zum Vertragsende verrechnet. Bei einer Vertragsannullierung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- (ausser bei Todesfällen) verrechnet.

11.2 Todesfall

Der Betreuungs- und Pensionsvertrag erlischt im Einbettzimmer nach Ablauf von 30 Tagen; das Zimmer muss innerhalb von 14 Tagen geräumt werden. Im Mehrbettzimmer erlischt der Betreuungs- und Pensionsvertrag nach Ablauf von 10 Tagen; das Zimmer muss innerhalb von 5 Tagen geräumt werden. Während dieser Zeit wird 75 % des Pensionspreises verrechnet. Die Räumung des Zimmers ist Aufgabe der Angehörigen.

11.3 Ärztlich angeordneter Übertritt in eine andere Institution

Der Betreuungs- und Pensionsvertrag erlischt im Einbettzimmer nach Ablauf von 30 Tagen ab Entscheid für einen definitiven Übertritt; das Zimmer muss innerhalb von 14 Tagen geräumt werden. Im Mehrbettzimmer erlischt der Betreuungs- und Pensionsvertrag nach Ablauf von 10 Tagen ab Entscheid für einen definitiven Übertritt; das Zimmer muss innerhalb von 5 Tagen geräumt werden. Während dieser Zeit wird 75 % des Pensionspreises verrechnet. Die Räumung des Zimmers ist Aufgabe der Angehörigen.

12. Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliche Gegenstände und Mobiliar ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

13. Haftung

Die Stiftung Altersbetreuung Herisau übernimmt für beschädigtes oder verloren gegangenes Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.

14. Rechtstellung der Bewohnerinnen und Bewohner

Das Amt für Soziales, Abteilung Pflegeheime und Spitex des Kantons Appenzell AR ist Fachberatungs-, Kontroll-, und Beschwerdeinstanz. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die kantonale Heimaufsichtsbehörde oder die Ombudsstelle Alter und Behinderung SG / AR / AI zu wenden.

15. Datenschutz

Persönliche Daten über den Gesundheitszustand dürfen im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und aufbewahrt werden. Die Stiftung Altersbetreuung Herisau stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Die Leitung Betreuung/Pflege und das diplomierte Pflegepersonal werden von der Schweigepflicht gegenüber behandelnden Ärzten, Therapeuten und Krankenkassen entbunden.

16. Schutz vor Passivrauchen

In allen Räumen der Stiftung, ausgenommen in den mit "Raucherraum" gekennzeichneten Räumen, ist das Rauchen nicht gestattet.

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom 1. Januar 2017.

Herisau, 1. Januar 2018